

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 30

**Artikel:** Obligatorische Unfallversicherung

**Autor:** Tzaut, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-577028>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Jul. Honegger & Cie., Zürich I

Lager: Rüslikon

Spezialitäten:

Bureau: Talacker II

Parallel gefräste Tannenbretter  
in allen Dimensionen.

Dach-, Gips- und Doppellatten

Föhren o Lärchen

la slav. Eichen in grösster Auswahl

„ roth. Klotzbretter

„ Nussbaumbretter

slav. Buchenbretter, gedämpft, parallel gefräst und  
astrein. 4468

Ahorn, Eschen

Birn- und Kirschbäume

russ. Erlen

Linden, Ulmen, Rüstern

mehrt worden, wovon sich einer beim Kurhause auf der Passhöhe vorfindet. Für das Löschwesen in der Gemeinde ist nun bestens gesorgt, ebenso für den nicht geringen Wasserkonsum. Die ganze Anlage verspricht eine reichliche und konstante Wasserzufuhr, sodaß Katastrophen, wie Langenbruck sie einige Jahre den Sommer über beim Trink- und Verbrauchwasser hatte, nicht mehr vorkommen.

**Städtische Bauten in Schaffhausen.** Der Vorsteher des Departementes des Innern, Herr Bundesrat Dr. Calonder, war in Schaffhausen. Das neue Zollgebäude erhält nun über dem Portal den plastischen Schmuck, den ihm Prof. Moser in Karlsruhe zudachte. Herr Bundesrat Calonder hielt weiter mit Vertretern der städtischen Behörden eine Konferenz ab in Sachen des „Ritters.“ Der Präsident des historischen Vereins, Herr Prof. Dr. Henking, schilderte dem Departementsvorsteher die Bedeutung des Hauses und seiner berühmten Fassadenmalerei. Es ist nun bestimmte Aussicht vorhanden, daß die Stadt Schaffhausen an den beabsichtigten Kauf des „Ritters“ eine Bundessubvention erhält.

**Über das Gaswerk in Wattwil (St. Gallen)** wird geschrieben:

„Nachdem das Gaswerk in Wattwil durch das technische Inspektorat Schweizerischer Gaswerke einer genauen Prüfung unterzogen wurde, erfolgte am 10. Okt. die offizielle Betriebseröffnung und provisorische Abnahme von der Baufirma. Als Sachverständiger für die Toggenburger Gaswerk A.-G. funktionierte der anerkannt tüchtige Gastechniker Herr C. Roth in Zürich. Es wurde eine einläßliche Besichtigung der Gasfabrik vorgenommen und dabei eine zufriedenstellende Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Baufirma Karl Franke in Bremen und Zürich, sowie der verschiedenen einheimischen Bauhandwerker konstatiert. Nur ganz wenige Beanstandungen technischer Natur von untergeordneter Bedeutung mußten erfolgen.

Das ungefähr 30,000 m umfassende Leitungsnetz wurde am Vormittag unter Druck gesetzt, während mehr als vier Stunden genau beobachtet, an verschiedenen Stellen zwischen Ebnat und Lichtensteig Proben gemacht und am Nachmittag ein auffallend gutes Ergebnis erzielt.

Die ganze Länge des Rohrnetzes, sowie die genaue Anzahl der vielen Haus- und Laterneneinlässe konnte noch nicht festgestellt werden, da sich immer noch Abonnenten anmelden. Immerhin weiß man, daß das Werk in den nächsten Wochen mit annähernd 1000 Abonnenten rechnen kann, eine Zahl, die man vor einigen Monaten, als von gewisser Seite gegen das Gaswerk Opposition gemacht werden wollte, nicht erwarten durfte.

Freitag nachmittag 5 Uhr wurde das Gaswerk Wattwil eröffnet und den Abonnenten durch die Monteure in verschiedenen Abteilungen die Hauptbahnen geöffnet, so daß schon am Freitag abend eine Anzahl Familien in allen vier Gemeinden, Wattwil, Lichtensteig, Ebnat und Kappel, mit Hilfe des längst ersehnten Gases kochen, beleuchten, ja sogar baden konnten. Die noch rückständigen Hausinstallationen werden nun rasch

nach einander fertig erstellt werden. Ende Oktober findet der in Aussicht gestellte Gaskochkurs statt.

Der Betrieb erfolgt nun durch die Schweizer Gasgesellschaft in Zürich und zwar unter der Leitung des durch die Acquisition von Abonnenten bereits bekannt gewordenen Herrn Betriebschef Schäfer.

Wir freuen uns mit dem Verwaltungsrat, daß das Werk nach vieler, nicht immer angenehmer Arbeit, fertig ist. Sowohl die Hochbauten, einschließlich Umgebungsarbeiten, wie auch die Rohrnetzverlegung, welche unter der bewährten Bauaufsicht des Herrn Ingenieur Schüze in Wattwil standen, können als gelungen bezeichnet werden.

Um das glückliche Zustandekommen eines Toggenburger Gaswerkes in Wattwil haben sich die Herren Verwaltungsräte, worunter auch Herr Dr. med. F. Wagner in Wattwil, besonders aber der Präsident, Herr Bezirksammann J. Giger, durch sein zielbewußtes Arbeiten und seine energische Leitung große Verdienste erworben.

Möge nun das Toggenburger Gaswerk A.-G. in Wattwil, blühen und gedeihen zum Wohle der Abonnenten und der Gesamtbevölkerung.“

## Obligatorische Unfallversicherung.

Mitteilung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern an die Inhaber industrieller und gewerblicher Betriebe.

Nachdem der schweizerische Bundesrat mit gewissen Einschränkungen das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 in Kraft gesetzt hat, sind gemäß Art. 63, Abs. 1, und Art. 127 dieses Gesetzes die Inhaber der in Art. 60 des Gesetzes bezeichneten Betriebe verpflichtet, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern vom Bestehen oder von der Eröffnung ihrer Betriebe Anzeige zu machen.

Art. 60 lautet:

Bei der Anstalt sind versichert alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter:

1. der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen und der Post;
2. der dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 unterstellten Betriebe;
3. der Unternehmungen, die zum Gegenstand haben:
  - a) das Baugewerbe,
  - b) die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr, die Flößerei,
  - c) die Aufstellung oder Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung oder den Abbau von Maschinen, die Ausführung von Installationen technischer Art,
  - d) den Eisenbahn-, Tunnel-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben;
4. der Unternehmungen, in denen explodierbare Stoffe gewerbmäßig erzeugt oder verwendet werden.

Wo dieses Gesetz von Betrieben spricht, sind darunter auch die vorbezeichneten Unternehmungen verstanden.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten Beamte als Angestellte, und Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten als Arbeiter.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Betrieb zu den in Abs. 1 bezeichneten gehört, werden vom Bundesrat entschieden; dieser bestimmt, ob und auf welchen Zeitpunkt sein Entscheid zurückwirkt. Ein solcher Entscheid ist auch für den Richter maßgebend.

Die Inhaber der vorbezeichneten Betriebe werden hiermit aufgefordert, von deren Bestehen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern schriftliche Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß über folgende Punkte Auskunft geben:

1. Name des Inhabers des Betriebes, oder Firma des Betriebes.
2. Sitz des Betriebes (genaue Adresse).
3. Industriezweig, Beruf.
4. Durchschnittliche Arbeiterzahl.
5. Durchschnittliche jährliche Ausgabe für Löhne.
6. Werden im Betriebe Maschinen verwendet?
7. Wenn ja, werden die Maschinen mechanisch angetrieben?

Betriebsinhaber, welche sich über den Versicherungszwang ihres Betriebes im Ungewissen befinden, werden eingeladen, sich an die Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern um Auskunft zu wenden.

Die betreffenden Betriebsinhaber müssen aber auf jeden Fall, auch wenn Zweifel darüber bestehen können, ob ihr Betrieb dem Gesetze unterstellt sei, die Anzeige erstatten. Die Anzeige hat nicht die Wirkung, daß ein Betrieb dem Gesetze unterstellt wird, wenn das Gesetz es nicht will.

Wer die Anmeldung unterläßt, hat fernerzeit die an diese Unterlassung geknüpften Nachteile an sich selbst zu tragen.

Die Versicherung tritt erst in einem spätern Zeitpunkte in Kraft; die ihr unterstellten Betriebe werden hieroon rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Arbeiten zur Organisation der Versicherung und insbesondere diejenigen zur Einreihung der Betriebsarten in Gefahrenklassen verlangen aber, daß diese Anmeldungen jetzt schon erfolgen.

Die an die Anstalt gerichteten Postsendungen sind zu frankieren.

Der Briefumschlag, in dem die Anmeldung an die Anstalt versendet wird, soll mit dem Vermerk „Anmeldung,“ versehen sein.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern,  
Der Direktor: A. Czaut.

## Verbandswesen.

Das Sekretariat des Verbands Schweizer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten befindet sich nunmehr Fraumünsterstraße 27, 3. Stock, in Zürich 1.

Die Schmiede- und Wagnermeister der Schweiz halten nächstens folgende Versammlungen ab: Der Ostschweizerische Schmiede- und Wagnermeisterverband am 26. Oktober in Gossau (St. Gallen); der Bernisch-Seeländische Verband am 26. Oktober in Lyß (Bern); der Aargauische Verband am 2. November in Aarau und der Verein von Fraubrunnen-Bucheggberg am 2. Nov. in Messen (Solothurn).

Schweiz. Gewerbegesetz. Die Delegiertenversammlung des Zürcherisch-kantonalen Handwerker- und Ge-

werbevereins in Drlifon hat im Streit um den Entwurf der schweizerischen Zentralleitung für ein schweizerisches Gewerbegesetz den vermittelnden Antrag des kantonalen Vorstandes, amendiert von Regierungsrat Dr. Tschumi (Bern), Vertreter des schweizerischen Zentralkomitees und Maag (Wezikon), gegenüber dem des Gewerbeverbandes Zürich mit 56 gegen 8 Stimmen in folgendem Wortlaut angenommen:

1. Der Kantonale Handwerker- und Gewerbeverein erklärt sich grundsätzlich mit dem Erlaß eines Gesetzes über die Arbeit in den Gewerben als Teilstück der gesamten Gewerbegesetzgebung einverstanden. Der Entwurf, der der Delegiertenversammlung des Schweizer Gewerbevereins in Langenthal vorlag, kann als Ausgangspunkt der weiteren Verhandlungen dienen. 2. In der neuen Vorlage soll soweit als immer tunlich gemäß den früheren Beschlüssen der schweizerischen Delegiertenversammlungen darnach getrachtet werden, die Organisationen an der Durchführung des Gesetzes zu beteiligen. Die Tarifverträge sind ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen. 3. Mit dem Gesetz über die Arbeit in den Gewerben sollen auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz des Gewerbebetriebes erlassen werden. 4. Der Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins ist mitzuteilen, daß wir es als im Interesse der Sache gelegen betrachten, wenn vor einer öffentlichen Delegiertenversammlung eine Spezialkommission die endgültigen Grundlagen für die Gestaltung des Gesetzes feststellt. In dieser Kommission sollen speziell auch die Berufsverbände, und zwar auch die dem Schweizerischen Gewerbeverein zurzeit nicht angehörenden, vertreten sein.

Der Gewerbeverband der Stadt Zürich und die kantonale zürcherische Gewerbe- und Kleinhandelskammer haben dem Kantonsrat zum Steuergesetz in motivierter Eingabe folgende Anträge eingereicht:

1. Als Steuersystem ist die allgemeine und progressive Einkommensteuer mit einer ergänzenden proportionalen Vermögenssteuer zu wählen. Der Steuerfuß ist im Gesetze selbst festzulegen. 2. Haushaltungsvorständen und wirtschaftlich Schwachen sind die durch die Verhältnisse gebotenen Erleichterungen zu gewähren. 3. Der Schuldenabzug soll, wie im heutigen Gesetze, uneingeschränkt gestattet sein. 4. Die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften soll im allgemeinen auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der kantonsrätlichen Kommission erfolgen. Für die Großgeschäfte im Detailhandel — Warenhäuser, Füllalgeschäfte und Konsumvereine — ist daneben eine von einem bestimmten Umsatz an erhobene, progressiv ausgebaute Umsatzsteuer einzuführen. 5. Ausländern, die sich nicht des Erwerbes halber im Kanton aufhalten, sind gewisse Vergünstigungen mit Bezug auf Steuern einzuräumen. 6. Das Einschätzungsverfahren ist zu verbessern, jedoch unter Gewährung der weitestgehenden Garantien für die Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen. 7. Die Gebühren im Steuerprozeß sollen gesetzlich festgelegt und möglichst mäßig bemessen werden.

Handwerker- und Gewerbeverein Bern. Der Handwerker- und Gewerbeverein Bern hat mit einer Hauptversammlung am Montag den 20. Oktober, abends 8 Uhr, im Café Pöschl seine Wintertätigkeit begonnen. Das Hauptinteresse nahm das Referat von Herrn Dr. Bolmar über den Entwurf zu einem schweizerischen Gewerbegesetz in Anspruch. Es wurde folgende Resolution gefaßt:

„Der Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern hat in seiner Hauptversammlung vom 20. Oktober ein Referat des Herrn Dr. Bolmar, schweizerischer Gewerbegeheimrat, über den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Arbeit in den Gewerben mit großem Interesse